

fungen. (Gesetz vom 7. Mai 1851 über die Dienstvergehen der Richter.)

Gleich den Richtern müssen auch die vom Justizminister ernannten **Notare** die Fähigkeit zum Richteramt haben. Sie können Rechtsanwältinnen oder ausschließlich Notare sein, mit unbeschränktem Wohnrecht in dem Bezirke des Amtsgerichts oder beschränkt (mit Anweisung des Amtssitzes in einer bestimmten Stadtgegend, bei Städten von mehr als hunderttausend Einwohnern). Zuständig sind sie für den ganzen Bezirk des Oberlandesgerichts. Sie sind Urkundsbeamte (namentlich zur Aufnahme von Verträgen, Testamenten, Wechselprotesten, Grundbuchanträgen und zur Beglaubigung von Unterschriften) und stehen unter der Aufsicht des Landgerichtspräsidenten. Zugleich sind sie fiskalische Beamte zur Einziehung der Urkundsstempel und insoweit der Aufsicht der Provinzialsteuerdirektion unterworfen. Ihre Gebühren — Gehalt beziehen sie nicht — sind in der preussischen Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895 bestimmt.

Justizbeamte, aber nicht richterliche, sondern Subalternbeamte, sind die **Gerichtsschreiber**. Sie werden als Justizanwärter in den Justizdienst übernommen, müssen zwei Jahre praktisch im Vorbereitungsdienst arbeiten und sodann eine Prüfung bestehen. Sie werden zunächst als Gerichtsschreibergehilfen beschäftigt und später lebenslänglich mit festem Gehalt angestellt, unter dem Titel Gerichtsschreiber. Nach längerer Dienstzeit kann ihnen der Titel Kanzleirat oder Rechnungsrat verliehen werden.

6. Die Subalternbeamten

sind teils aus **Zivilsupernumeraren**, teils aus **Militär-anwärtern** entnommen. Zivilsupernumerare müssen vor Annahme bei einer Behörde ihre Veretzung in die Obersekunda einer höheren Lehranstalt oder das Reisezeugnis einer höheren Bürgerschule nachweisen. Ueber die Militäranwärter und ihr Recht auf vorzugsweise Anstellung siehe näheres unten Nr. 1206.

7. Pflichten der Beamten.

Die Beamten sind gemäß ihrem Diensteide zu Treue und Gehorsam gegen den König besonders verpflichtet, dürfen daher z. B. nicht Bestrebungen auf Umsturz der Monarchie unterstützen. Sie sind der gesetzlichen Amtsdisciplin unterworfen und haben **Amtsverschwiegenheit** zu beobachten, weshalb sie auch als Zeugen nur mit Erlaubnis der vorgesetzten Behörde aussagen dürfen. Pflichtverletzungen ziehen, auch wenn sie keine strafbaren Handlungen enthalten, mindestens Disziplinarstrafen nach sich. Außerdem müssen die schuldigen Beamten einen von ihnen verursachten Schaden dem